Großherzoglich
Hessische Zeitung.

No. 124. Darmstadt. Mittwoch, den 5. Mai 1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Aus Rheinpreußen berichtet die Rh.- u. Mos. Ztg.: Der König hat befohlen, daß der 6. rheinische Provinziallandtag (der bisher allein nicht versammelt war) am 23. Mai eröffnet werde. Zum Landtagsmarschall hat Se. Maj. den Fürsten zu Solms-Hohenselms-Lich, zu dessen Stellvertreter den Grafen Trips und zum k. Commissär den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, ernannt.

Karlsruhe, 3. Mai. Auf die gestern bereits mitgetheilte Adresse der 2. Kr. geruhten S. K. H. der Großherzog folgende Antwort zu geben: „Mit Vergnügen empfange Ich die Versicherungen der unwandelbaren Liebe und Treue, die Sie Mir im Namen Meiner 2. Kammer darbringen. Die loyalen und patriotischen Gesinnungen, die Sie beseelen, gereichen Mir zur besondern Freude. Sagen Sie ihr dafür Meinen innigen Dank. Die in der Adresse erwähnten, in Meiner Rede nicht berührten Gegenstände werden seiner Zeit in geeignetem Wege ihre Erledigung erhalten."

Den 4. In der gestr. Sitz. der 2. Kr. zeigte es sich schon recht klar, wie schwierig das Amt des Redacteurs der abgekürzten Berichte über die Kammerverhandlungen sey. Dem Einen war das Protokoll zu lang, dem Andern zu kurz. Der Abg. Welcker namentlich, der seine Rede gern ganz gesehen hätte, perhorrescirte das Protokoll förmlich, wiewohl Viele dem Secretär, der es gut und richtig abgefaßt, volle Gerechtigkeit widerfahren ließen. Kuenzer fand in den Discussionen, welche schon diese erste Protokollverlesung herbeiführe, den Beweis, daß die ganze neue Einrichtung nichts tauge, und daß es besser sey, zur alten zurückzukehren.

Der Abg. v. Ihstein richtete an den auf der Regierungsbank anwesenden Regierungscommissär für's Kriegsministerium, geh. Kriegsrath Vogel, die Frage, wie es sich mit einer Ordre verhalte, nach der, dem Vernehmen nach, die auf den 1. April nach abgelaufener Dienstzeit zu verabschiedenden Soldaten noch ein Jahr länger zu dienen hätten, indem dies den Gesetzen zuwider sey. Geh. Kriegsrath Vogel erklärte, daß er zu einer Beantwortung dieser Anfrage vor der Hand nicht autorisirt sey, daß die Regierung aber später Auskunft ertheilen werde.

Die Karlsruher Zeitung bringt heute den Anfang des Commissionsberichts über die Urlaubsverweigerung der Staatsregierung an die Abg. der 2. Kammer, Aschbach und Peter von Mannheim, erstattet von dem Abg. Bck in der 7. öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung vom 3. Mai, dessen Eingang also lautet: „Ueberall im Staatsleben, insbesondere wo constitutionelle Einrichtungen bestehen, sind politische Conflicte unvermeidlich. Sie werden erzeugt durch eine Verschiedenheit der Ansichten, und noch mehr durch Verschiedenheit der Interessen. Am heftigsten werden die Kämpfe, wo es sich um einen Streit über den Gewaltsumfang der Stände als eines unabhängigen Körpers gegenüber der Regierung, oder umgekehrt der letztern gegenüber den erstern handelt. Hierher gehört namentlich die Urlaubsfrage. Es handelt sich bei dieser Frage nicht allein um das Interesse des Staatsdieners, der da als Abgeordneter gewählt ist, sondern es handelt sich auf der Seite der Regierung um das Recht, einen Staatsdiener zur Verwaltung des ihm anvertrauten öffentlichen Dienstes auf seinem Posten zurückzuhalten, und auf der Seite der Kammer um ihren eigenen Bestand, indem sie sich durch einen Act, wodurch die Regierung einen zum Abgeordneten Gewählten vom Eintritt in die Ständeversammlung zurückhält oder daraus entfernt, gewissermaßen in ihren eigenen Eingeweiden angegriffen findet. Daher erklärt sich das so lebhafte Interesse, das sich in diesem Hause bei jener, seit 21 Jahren nun zum erstenmal wieder practisch gewordenen, Streitfrage zeigt. Aber eben dieses lebhafte Interesse, das der Gegenstand selbst erregt, macht uns, wie der Regierung, zur Pflicht, die Sache mit um so mehr Ruhe und Mäßigung leidenschaftlos zu prüfen, um auch jeden Schein einer vorgefaßten verstockten Meinung von uns abzuwenden. — Was die Geschichte des vorliegenden Streits betrifft, so will ich Ihnen, meine Herren, nur kurz in das Gedächtniß zurückrufen, daß, da die Verfassungsurkunde die Wahl der Staatsdiener zu Abgeordneten ausdrücklich gestattet und von Einholung eines Urlaubs von Seiten der Dienstbehörden zum Besuche des Landtags nichts erwähnt, im Jahr 1819 die Abgeordneten, welche zugleich Staatsdiener waren, auf dem ersten Landtag erschienen, ohne einen solchen Urlaub nachgesucht, oder sonst erhalten zu haben. Erst im Jahre 1820 wurde 3 Oberhofgerichtsräthen und einem Professor eröffnet, daß ihnen zum Besuche des Landtags der Urlaub von ihrem ordentlichen Dienste nicht ertheilt werden könne. Die Regierung legte dabei, um die vier Bezirke nicht unvertreten lassen zu müssen, der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes vor, wonach für jeden Staatsdiener, der als Abgeordneter gewählt werde, immer zugleich ein Ersatzmann gewählt werden sollte, welcher einzuberufen sey, wenn der gewählte Staatsdiener keinen Urlaub erhalte. Auf Unterhandlung mit der von der Kammer, zur Prüfung der Urlaubsfrage und des Gesetzentwurfs, ernannten Commission zog aber die Regierung, bevor die Sache in der Kammer zur Verhandlung kam, den Gesetzentwurf wieder zurück und berief die vier Abgeordneten, denen der Urlaub versagt war, nachträglich ein, ohne in Bezug auf das Recht selbst für die Zukunft einen Vorbehalt zu machen oder einen ausdrücklichen Verzicht auszusprechen. Im Jahr 1822 wurde übrigens alsdann kein Urlaub gefordert, und erst seit 1825 hat die Regierung ihre Behauptung, daß jeder Staatsdiener, der zugleich Abgeordneter ist, zum Besuche des Landtags des Urlaubs bedürfe, wieder geltend gemacht. Der darüber erhobene Streit war aber nicht practisch, da die Regierung bis daher allen Staatsdienern, sie mochten darum nachgesucht haben oder nicht, den Urlaub wirklich ertheilte. Nur dieses Mal hat nun die Regierung dem Hofgerichtsrath Aschbach, der schon seit mehreren Jahren Abgeordneter ist, und dem zum Abgeordneten neu gewählten Oberhofgerichtsrath Peter den Urlaub versagt, und damit den Streit von ihrem Standpunct aus durch die That selbst einseitig entschieden, und zugleich (wozu sie im Jahre 1820 ein vorgängiges Gesetz nöthig hielt) neue Wahlen angeordnet."

Kenzingen, 1. Mai. Auf den heutigen Tag wurden aus Veranlassung des zur Wahl eines neuen Deputirten ernannten Wahlcommissärs, Regierungsrath Kern von Freiburg, durch den hiesigen Beamten die Wahlmänner des Bezirks zusammenberufen, um an die Stelle des gewählten Deputirten, Oberhofgerichtsrath Peter von Mannheim, einen andern zu ernennen. Vierzig Wahlmänner (der Bezirk zählt deren 45, wovon 5 davon gefehlt zu haben scheinen) unterzeichneten eine Protestation gegen die Wahl, indem die Kammer noch über den Gegenstand berathe, und sendeten diese ihre protocollarische Erklärung an Regierungsrath Kern. (Bad. Bl.)

Mannheim, 4. Mai. Schon längst war es eines der gefühltesten Bedürfnisse für den hiesigen Platz, daß am Rhein ein passendes Gastwirths-Etablissement stünde, damit den mit den Dampfbooten ankommenden Reisenden zumal Nachts der fast eine

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1841-Bd-1/0605
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt